



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.10.2023

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis	392
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von Barendorf zu der L 221	392
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Barendorf.	393
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von der L 221 nach Nutzfelde.	393
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Nutzfelde	394
Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2022.	394

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994	395
	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 05.11.2023	396
	Verordnung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten und Jahrmärkten auf dem Veranstaltungsgelände „Süzwiesen“ (Volksfest- und Jahrmärkteverordnung) vom 28.02.2008	398
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebühren- erhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist	398
Gemeinde Adendorf	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Gemeinde Adendorf	402

Gemeinde Amt Neuhaus	3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus	409
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick	411
	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)	418
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick	418
	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtersen	422
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch nach § 10 Abs. 3 BauGB	422
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2023.	423
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2023.	424
	Bekanntmachung der Gemeinde Barnstedt des Bebauungsplans Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung	425
	Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen.	426
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hittbergen	427
	Widmung der Straßenfläche Flur 8, Flurstück 98/20 in der Gemeinde Scharnebeck	428
	Widmung der Straßenfläche Flur 11, Flurstück 53 in der Gemeinde Scharnebeck	429
	Widmung der Straßenfläche Flur 8, Flurstück 9/14 in der Gemeinde Scharnebeck	430
	Widmung der Straßen im Baugebiet „Lüneburger Straße“ in der Gemeinde Scharnebeck	431

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR.	432
--------------------	--	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt, Landkreis Uelzen hier: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	433
--	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 24.06.2013 ausgestellte Dienstausweis für

Frau Anke Reimers wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 30.11.2023 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 118** (Farbe: gelb).

Lüneburg, den 06.10.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von Barendorf zu der L 221

Der Landkreis Lüneburg plant den Neubau einer Radstrecke entlang der Kreisstraße 28 (K28) von Barendorf zu der L 221. Für das Vorhaben wurde eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Allgemeine Einsichtnahmen

1. Der Plan für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **06.11.2023 bis 20.11.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Bei der Samtgemeinde Ostheide, Samtgemeinderathaus Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, Zimmer 1.4

Montag:	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	12.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 - 12.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

2. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung** eingesehen werden. Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html** eingesehen werden.

Ihnen wird unter Hinweis auf § 73 Abs. 4 VwVfG Gelegenheit gegeben bis zum 04.12.2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen oder, soweit Ihre Belange berührt werden, Einwand zu erheben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen können entweder per E-Mail an: **plangenehmigung_radweg_barendorf@landkreis.lueneburg.de** oder per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg zugeschickt werden.

Gegenstand des Vorhabens

Auf der Grundlage des Radwegekonzeptes des Landkreises Lüneburg vom Juni 2020 wurde der Neubau des Radweges zwischen Barendorf und L 221 geplant. Der angedachte Abschnitt soll 2.450 m lang sein und eine der Radweglücken zwischen Scharnebeck und Barendorf schließen. Darüber hinaus soll der neue Radweg den Verkehr auf der Kreisstraße 28 entlasten und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verbessern. Der Radweg ist außerdem ein Teil des sog. Lüneburger Fahrradringes im Landkreis Lüneburg, der eine gesonderte Kategorie der Pendler Routen darstellt. Die besondere Rolle dieser Strecke besteht darin, dass neben den starken Pendlerverflechtungen auch Schülerverkehre vielfach über den Lüneburger Fahrradring geführt werden. Die geplante Radwegstrecke wird von Schülerinnen und Schülern der Samtgemeinde Ostheide befahren, die das Gymnasium in Scharnebeck besuchen. Am Ortseingang Barendorf wird eine Querungshilfe hergestellt. Sie ermöglicht Radfahrern aus Norden kommend auf dem Radweg fahrend, die Kreisstraße sicher zu queren und im weiteren Verlauf innerorts ihre Fahrt in Richtung Süden auf der Fahrbahn fortzusetzen. Der Radweg soll 2024 realisiert werden.

Lüneburg, 23.10.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Lüneburg hat mit Datum vom 07.09.2023 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) auf Plangenehmigung eines Radwegneubaus entlang der K 28 von L 221 Richtung Barendorf gestellt. Der neue Radweg soll den Verkehr auf der Kreisstraße 28 entlasten und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verbessern. Insbesondere wichtig ist die Steigerung der überörtlichen Verkehrssicherheit für den Schulradwegverkehr von und zum Gymnasium Scharnebeck. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Reinstorf, Wendhausen und Barendorf:

Gemeinde Reinstorf: Gemarkung Reinstorf, Flur 4, Flurstück 13/2

Privat: Gemarkung Reinstorf, Flur 1, Flurstück 1/ 2, 7/2

Privat: Gemarkung Wendhausen, Flur 3, Flurstück 1/7, 1/2, 43/2, 1/7, 44/4, 42/2

Privat: Gemarkung Wendhausen, Flur 4, Flurstück 13/6,

Privat: Gemarkung Barendorf, Flur 4, Flurstück 1/1, 14/1, 4/3, 5/37

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 23.10.2023

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Lampe

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von der L 221 nach Nutzfelde

Der Landkreis Lüneburg plant den Neubau einer Radstrecke entlang der Kreisstraße 28 (K28) Richtung Nutzfelde. Für das Vorhaben wurde eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Allgemeine Einsichtnahmen

1. Der Plan für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **06.11.2023 bis 20.11.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Bei der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck (auf dem Flur vor dem Büro 2.03)

Montag - Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

2. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden. Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Ihnen wird unter Hinweis auf § 73 Abs. 4 VwVfG Gelegenheit gegeben bis zum 04.12.2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen oder, soweit Ihre Belange berührt werden, Einwand zu erheben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen können entweder per E-Mail an: plangenehmigung_radweg_nutzfelde@landkreis.lueneburg.de oder per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg zugeschickt werden.

Gegenstand des Vorhabens

Auf der Grundlage des Radwegekonzeptes des Landkreises Lüneburg vom Juni 2020 wurde der Neubau des Radweges zwischen L 221 und Nutzfelde geplant. Der angedachte Abschnitt soll 1.500 m lang sein und eine der Radweglücken zwischen Scharnebeck und Barendorf schließen. Darüber hinaus soll der neue Radweg den Verkehr auf der Kreisstraße 28 entlasten und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verbessern. Der Radweg ist außerdem ein Teil des sog. Lüneburger Fahrradringes im Landkreis Lüneburg, der eine gesonderte Kategorie der Pendlerrouten darstellt. Die besondere Rolle dieser Strecke besteht darin, dass neben den starken Pendlerverflechtungen auch Schülerverkehre vielfach über den Lüneburger Fahrradring geführt werden. Die geplante Radwegstrecke wird von Schülerinnen und Schülern der Samtgemeinde Ostheide befahren, die das Gymnasium in Scharnebeck besuchen. Der Radweg soll 2024 realisiert werden.

Lüneburg, 23.10.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Lüneburg hat mit Datum vom 07.09.2023 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) auf Plangenehmigung eines Radwegneubaus entlang der K 28 Nutzfelde Richtung L 221 gestellt. Der neue Radweg soll den Verkehr auf der Kreisstraße 28 entlasten und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verbessern. Insbesondere wichtig ist die Steigerung der überörtlichen Verkehrssicherheit für den Schulradwegverkehr von und zum Gymnasium Scharnebeck. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Scharnebeck:

Privat: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 61/6, 61/5, 70/2,

Privat: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 93/2, 115/2

Gemeinde Nutzfelde: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 116/1, 119/2, 119/1, 119/3

Gemeinde Scharnebeck: Gemarkung Scharnebeck, Flur 14, Flurstück 114/9

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 23.10.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2022 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 28.09.2023 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer/Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, vom 28.06.2023 lautet gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer/Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, hat nach der am 28.06.2023 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 und der Jahresabschluss zum 31.12.2022 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte.

Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 18.07.2023
Heidbrock

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 28.09.2023 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2022 und
 - b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses
- beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 596.126,98 € wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 596.126,98 € wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30.10.2023 bis zum 06.11.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 16. Oktober 2023

Seegers
Betriebsleiter

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994

Artikel I

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung vom 21.09.2023

Artikel II

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.12.1994, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 21.09.2023 folgende Satzung erlassen.

Artikel III

In § 1 Absatz 4 Nr. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Nehmen mehrere Personen innerhalb einer Fraktion oder Gruppe den Vorsitz, bzw. die Sprecher/innen-Funktion wahr, werden die vorgenannten Beträge nur einmal gewährt und unter diesen Personen gleich aufgeteilt.

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Nimmt eine Person mehrere Funktionen nach Nr. 1 – 4 wahr, so wird allein die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

Artikel IV

In § 1 Absatz 1 werden die Sätze 8 und 9 gestrichen.

Artikel V

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die beratenden Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder der Ortsräte werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstausschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird.

Artikel VI

§ 13 - Inkrafttreten - wird wie folgt gefasst:

Die Satzung tritt in der durch die 17. Änderungssatzung geänderten Fassung rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 27.09.2023

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 05.11.2023

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **05. November 2023, Anlass: Lüneburger Blaulichttag**

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereiches für den

05. November 2023, Anlass: Lüneburger Blaulichttag

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der „Lüneburger Blaulichttag“ wurde erstmalig zum Erlebnis-Sonntag im Jahr 2016 unter dem Veranstaltungsnamen „Tag der Reservisten“ durchgeführt. Somit ist auch diese Veranstaltung ein fester Bestandteil der Lüneburger Veranstaltungen.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, dass sich die Hilfsorganisationen (14 im Jahr 2022) in der Öffentlichkeit präsentieren, um Aufklärungsarbeit über ihr Tätigkeitsfeld betreiben zu können.

In diesem Jahr sind folgende Organisationen am Blaulichttag beteiligt: die Bundeswehr (Standort Lüneburg) mit einem Fennek und einem Sanitätsfahrzeug Boxer, Karrierecenter der Bundeswehr mit einem Infomobil, Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Zoll Lüneburg mit Hundestaffel, Bundespolizei Lüneburg, Technisches Hilfswerk (THW), Feuerwehr Lüneburg, Deutsches Rotes Kreuz Lüneburg (DRK), Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Lüneburg (ASB), Städtisches Klinikum Lüneburg, die Johanniter-Unfall-Hilfe sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) u.v.m.

Der **Lüneburger Wochenmarkt** findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen der Stadt statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Veranstaltung. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr können alle Besucher an über 15 Marktständen Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbesucher lassen sich immer extra etwas Besonderes für ihre Kunden und Besucher der Stadt zu dieser Veranstaltung einfallen.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zu den Erlebnis-Sonntagen in den Jahren 2018/2019 wird mit einer Besucheranzahl von 40.000 bis 50.000 Personen gerechnet. Da die Stadt an regulären Sonntagen durch die Tagesgäste und die Einheimischen sehr gut besucht ist, ist mit einem erhöhten Besucherstrom zu dieser Veranstaltung zu rechnen.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 23.10.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlüneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Schuhmann, Bereich Ordnung und Verkehr, Telefon 04131 – 309 3288.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 05.11.2023 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen persönlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 18.10.2023

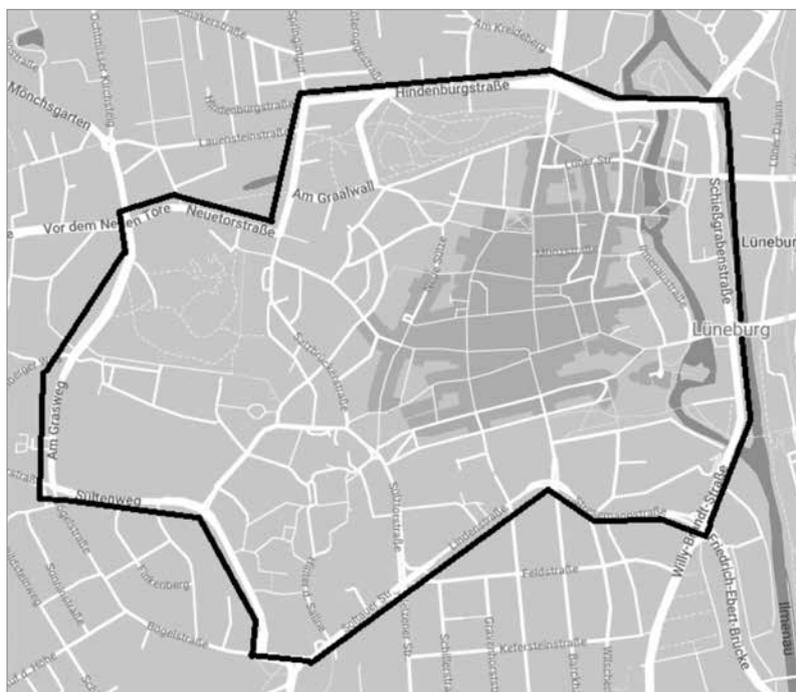
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Moßmann
Erster Stadtrat

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NlÖffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



Verordnung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten und Jahrmärkten auf dem Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ (Volksfest- und Jahrmarktsverordnung) vom 28.02.2008

Aufgrund der §§ 10 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Volksfest- und Jahrmarktsverordnung

Die am 28.02.2008 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossene und am 06.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2008 veröffentlichte und in Kraft getretene Volksfest- und Jahrmarktsverordnung wird gemäß § 10 NKomVG aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 21.09.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBl. S. 422 (455)) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus. Voraussetzung für die Unterbringung von Personen ist insbesondere, dass ihr Aufenthalt in Lüneburg rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen als öffentliche Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“. Die öffentliche Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ umfasst die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Unterkünfte.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, sind
 - (a) eigene Unterkünfte der Hansestadt Lüneburg,
 1. Familienobdach Dahlenburger Landstraße 63 (Kategorie 1)
 2. Sammelunterkünfte (Kategorie 2)
 - (b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist. (Kategorie 3)
 - (c) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Notunterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarung mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Hansestadt Lüneburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. für eine Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - (a) die eingewiesene Benutzerin / der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat;
 - (b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - (c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet;
 - (d) die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - (e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 - (f) die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und/oder Bediensteten der Hansestadt Lüneburg, einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führen.
- (3) Will die Benutzerin / der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von 3 Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen von der Benutzerin / vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt gegen die Hausordnung verstößt und diesbezüglichen Weisungen des Personals in der Unterkunft nicht Folge leistet. Gründe für eine Beendigung der Nutzung nach Abs. 2 Ziff. (f) bleiben unberührt. Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis auch bei Verstößen gegen die in § 4 der Satzung genannten Pflichten beendet werden.

§ 4

Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin / jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Benutzerin / jeder Benutzer eine Ausfertigung der Hausordnung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin / der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Die Benutzerin / der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
 - (a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine weitere Person aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme von Besuch für einen Zeitraum von höchstens 1 Woche,
 - (b) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Abs. 3 genannten Zweck benutzen will,
 - (c) ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - (d) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen (5) und (6) verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin / der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (10) Sofern die Benutzerin / der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Die Hansestadt Lüneburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 4a

Zutritts und Weisungsrecht

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 6

Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Bediensteten in den jeweiligen Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzern entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Räumt eine Benutzerin / ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.
- (3) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld.

§ 10

Gebühren für Benutzung und Nebenkosten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365stel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 10a

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird monatlich im Voraus mit 1/12tel der Jahresgebühr, spätestens am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten nach den angefangenen Kalendermonaten bzw. Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend Abs. 1 – 3 zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26.09.2023.

Lüneburg, den 16.10.2023

Hansestadt Lüneburg
In Vertretung
Moßmann
Erster Stadtrat

Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

1. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind:

- Unterkunft Am Bargenturm 9+11
- Unterkunft Am Kaltenmoor
- Unterkunft An der Beeke
- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33

- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Bockelmannstraße 11
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Ebelingweg 2
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- In der Kemnau 45
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig 58
- Unterkunft Oedemer Weg 63
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Umlandstraße 15
- Unterkunft Schaperdrift 39 – 49
- Unterkunft Schießgrabenstraße 17
- Unterkunft Schmiedestraße
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6
- Herberge plus

2. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 c sind:

- Unterkunft Wilschenbrucher Weg
- Notunterkunft Im Grimm, Vor dem Neuen Tore 31
- Notunterkunft im Schliefenpark
- Notunterkunft im Ilmenau-Center, Bei der Keulahütte 4
- Notunterkunft Heidpark, Vor dem neuen Tore 12
- Weitere Notunterkünfte für, im Sinne der Gefahrenabwehr, kurzfristig unterzubringenden Personen

3. Gebührenmaßstab:

- (a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in Ziffer 1 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.
- (b) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
- | | |
|--|---------|
| - Benutzungsgebühr pro Platz und Monat | 290,- € |
| - Nebenkosten pro Platz und Monat | 128,- € |
- (c) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Notunterkünfte beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
- | | |
|--|---------|
| - Benutzungsgebühr pro Platz und Monat | 220,- € |
| - Nebenkosten pro Platz und Monat | 103,- € |
- (d) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Reinigung zusammen.

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Gemeinde Adendorf

Aufgrund § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Rat	3
§ 1 Ratsportal	3
§ 2 Einberufung des Rates	4
§ 3 Tagesordnung	4

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen	5
§ 5 Vorsitz und Vertretung	5
§ 6 Sitzungsverlauf	5
§ 7 Sachanträge	6
§ 8 Dringlichkeitsanträge	7
§ 9 Änderungsanträge	7
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 11 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen	7
§ 12 Beratung und Redeordnung	7
§ 13 Anhörungen	9
§ 14 Persönliche Erklärungen	9
§ 15 Ordnungsverstöße	9
§ 16 Abstimmung	9
§ 17 Wahlen	10
§ 18 Schriftliche Anfragen	10
§ 18a Mündliche Anfragen und Anregungen	10
§ 19 Einwohnerfragestunde	11
§ 20 Protokoll	11
§ 21 Fraktionen und Gruppen	12
II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss	13
§ 22 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses	13
§ 23 Einberufung des Verwaltungsausschusses	13
§ 24 Tagesordnung	13
§ 25 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen	13
§ 26 Protokoll des Verwaltungsausschusses	13
III. Abschnitt – Ausschüsse	14
§ 27 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	14
IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen	15
§ 28 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	15
§ 29 Inkrafttreten	15

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Ratsportal

- (1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird ein internetbasiertes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandates. Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift die Verwaltung notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.
- (2) Die Entscheidung, am Ratsportal teilzunehmen, kann jederzeit revidiert werden.
- (3) Das bisher geltende Drucksacheverfahren für den Rat der Gemeinde wird nahezu vollständig abgeschafft. In konkreten Ausnahmesituationen (z. B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung) können Beratungsvorlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden. Ratsseitig werden Maßnahmen unterstützt, um den Druckaufwand in der Verwaltung weiter zu reduzieren.
- (4) Ratsmitglieder, die erklärt haben, nicht am Ratsportal teilzunehmen, erhalten die Einladungen, Beratungsvorlagen und Protokolle weiterhin schriftlich per Brief oder E-Mail.
- (5) Bei umfangreichen Anlagen zu Beratungsvorlagen werden diese nur im Ratsportal sowie bei Bedarf pro Fraktion/ Einzelmandatsinhaber/Wählergemeinschaft einmal zur Verfügung gestellt. Weiterhin können die Unterlagen in der Verwaltung eingesehen werden. In der Beratungsvorlage wird ein Hinweis angebracht.
- (6) Für beratende Mitglieder wird ein Drucksacheverfahren aufrechterhalten. Die beratenden Mitglieder sind jedoch aufgerufen, von sich aus auf die papiergebundene Zustellung von Beratungsunterlagen zu verzichten. Insbesondere dann, wenn im persönlichen Umfeld eine geeignete Ausstattung zur Verfügung steht, sollte das Ratsportal benutzt werden.
- (7) Die Ratsmitglieder erhalten im Ratsportal die Berechtigung, für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates die Einladungen, Beratungsvorlagen und Protokolle einzusehen. Es wird eine Beschlussverfolgung eingesetzt, die Informationen über den Verfahrensstand zu den gefassten Beschlüssen bietet.
- (8) Beratenden Mitgliedern der Ausschüsse werden die Beratungsunterlagen für den Ausschuss, in dem die Mitgliedschaft besteht, im Ratsportal verfügbar gemacht. Darüber hinaus erhalten die beratenden Mitglieder der Ausschüsse im Ratsportal die Berechtigung, für den öffentlichen Teil von Sitzungen des Rates und den übrigen Ausschüssen des Rates die Beratungsunterlagen einzusehen.

- (9) Die Verwaltung nimmt die Gestaltung des verbleibenden Drucksacheverfahrens entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.
- (10) Für die interessierte Öffentlichkeit wird im Ratsportal eine Möglichkeit geschaffen, Beratungsunterlagen (Einladungen, Beratungsvorlagen und Protokolle) aus öffentlichen Sitzungen über das Internet einzusehen.
- (11) Beschlüsse, die Aufträge an die Verwaltung enthalten, sind in einer fortlaufenden zu nummerierenden Liste mit Nennung des Beschlusdatums aufzunehmen. Die Liste enthält den aktuellen Bearbeitungsstatus und ist den Ratsmitgliedern online zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Einberufung des Rates

- (1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Ratsmitglieder, die erklärt haben, nicht am Ratsportal teilzunehmen, werden schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei technischen Problemen erfolgt die Einladung schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zuganges der in Absatz 1 genannten E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server. Ratsmitglieder, die erklärt haben, nicht am Ratsportal teilzunehmen, ist der Zeitpunkt des Zugangs im Briefkasten maßgebend. Die Ladung ist so rechtzeitig abzusenden, dass sie den Ratsmitgliedern spätestens am 8. Tage vor dem Sitzungstermin zugeht.
- (3) In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.
- (4) Mitglieder des Rates, die am Erscheinen zu einer Ratssitzung oder zu einer Ausschusssitzung verhindert sind, sollen dieses rechtzeitig vorher der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister oder der/dem Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden unter Angabe des Grundes mitteilen. Will ein Mitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der/dem Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden vorher anzeigen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf. Der oder die Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Der oder die Ratsvorsitzende vertritt den/die Bürgermeister/in bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Wird die Tagesordnung von dem/der Ratsvorsitzenden aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem/der allgemeinen Stellvertreter/in herzustellen. Der/Die allgemeine Stellvertreter/in kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu bezeichnen. Jeder sachlich selbständige Antrag wird als eigener Tagesordnungspunkt aufgenommen, wobei Anträge einen Hinweis auf den Antragstellenden enthalten sollen.
- (3) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.
- (4) Zu jedem Beratungsgegenstand soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Empfehlungen der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertreter werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Ratsmitglieder haben in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen dem Anlass entsprechend angemessene Kleidung zu tragen.

§ 5 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/innen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/innen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu berechneten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist Folgender:
 - Eröffnung der Sitzung
 - Einwohnerfragestunde
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 - Beschlussfassung über die Behandlung von Punkten in nichtöffentlicher Sitzung
 - Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
 - Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Tagesordnungspunkte
 - Beantwortung schriftlicher Anfragen der Ratsmitglieder
 - Mündliche Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
 - Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach der letzten vorangegangenen Sitzung des Rates
 - Bekanntgaben
 - Schließung der öffentlichen Sitzung
- (2) Sofern eine nichtöffentliche Sitzung durchgeführt wird, ist der regelmäßige Sitzungsverlauf Folgender:
 - Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
 - Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 - Ggf. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene nichtöffentliche Sitzung
 - Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
 - Beantwortung schriftlicher Anfragen der Ratsmitglieder
 - Mündliche Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
 - Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach der letzten vorangegangenen Sitzung des Rates
 - Bekanntgaben
 - Schließung der nichtöffentlichen Sitzung
- (3) Eine Aussprache über den Bericht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses findet nicht statt.

§ 7 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder in Textform spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein.

Die Anträge werden den Ratsmitgliedern spätestens 5 Tage nach Eingang in elektronischer Form zur Kenntnis gegeben.

Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung behandelt. Die Sachanträge sind so zu stellen, dass aus ihnen der Antragsteller, das Antragsdatum, der Antrag selbst sowie eine Begründung zu entnehmen ist. Der Antrag selbst ist so zu formulieren, dass über diesen mit JA oder NEIN abzustimmen ist.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann der Antrag zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung des nach § 27 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Fachausschusses vorgesehen werden.
- (4) Die/Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder in Textform vorgelegt werden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 23 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 9 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a. Nichtbefassung,
 - b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c. Vertagung,
 - d. Verweisung an einen Ausschuss,
 - e. Unterbrechen der Sitzung,
 - f. Übergang zur Tagesordnung oder
 - g. nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 11 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 12 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig. Sprechende haben sich in öffentlicher Sitzung nach Möglichkeit bei ihrer Rede zu erheben.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die/Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende/Der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klärung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages ebenfalls bis zu fünf Minuten. In Haushaltsdebatten steht den ersten Redner/in einer Fraktion/Gruppe/Wählergemeinschaft/Einzelmandatsträger bis zu 15 Minuten zur Verfügung. Die/Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b. die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e. Wortmeldungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.
- (7) Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen dürfen maximal dreimal das Wort erhalten.
- (8) Die/Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf.
- (9) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung
 - b. Änderungsanträge
 - c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten
 - d. Anhörung anwesender Sachverständiger
 - e. Anhörung der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner
- (10) Nach einer Überweisung an einen Ausschuss findet keine weitere Aussprache statt. Bei Anträgen auf Schließung der Rednerliste und Beendigung der Debatte ist vor der Antragsbegründung die Rednerliste zu verlesen.
- (11) Externes Fachpersonal kann, wenn erforderlich, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Erläuterung eines Gegenstandes auf der Tagesordnung herangezogen werden.

§ 13 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 14 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 15 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 16 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Über Anträge und Beschlussvorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen sowie den Haushaltsplan der Gemeinde wird im Ganzen abgestimmt, es sei denn, ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder Gruppe beantragt eine Einzelabstimmung; nach der Einzelabstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der eventuell geänderten Form abgestimmt.
- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (4) Der/Die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (6) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 17 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion bzw. Gruppe als Stimmzähler/Stimmzählerin und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

§ 18 Schriftliche Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann durch schriftliche Anfragen Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde Adendorf verlangen. Der schriftlichen Anfrage ist eine Informationsvorlage beizufügen, die allen Ratsmitgliedern im Ratsportal zugänglich ist. Die Anfragen sind spätestens am 7. Tag vor jeder Ratssitzung bis 12:00 Uhr an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten und werden in der Reihenfolge des Eingangs unter dem Tagesordnungspunkt „Beantwortung schriftlicher Anfragen der Ratsmitglieder“ beantwortet.
- (2) Eine Aussprache über schriftliche Anfragen findet nur statt, wenn dies ausdrücklich von einem Ratsmitglied beantragt und vom Rat beschlossen wird.
- (3) In der Aussprache über die Beantwortung von Anfragen können sich pro Fraktion bis zu 2 Mitglieder insgesamt 6 Minuten äußern, die Redezeit von fraktionslosen Ratsmitgliedern beträgt 3 Minuten. Mündliche Zusatzanfragen der Fragestellerin/des Fragestellers sind zulässig.

§ 18a Mündliche Anfragen und Anregungen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann zur Beantwortung in der Ratssitzung mündliche Anfragen zu wichtigen aktuellen Angelegenheiten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Die Anfragen werden, sofern möglich, unter dem Tagesordnungspunkt „Mündliche Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder“ durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister beantwortet. Über mündliche Anfragen findet eine Aussprache nicht statt. Mündliche Zusatzanfragen der Fragestellerin/des Fragestellers sind zulässig.

- (2) Die Gesamtdauer mündlicher Anfragen soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Liegen schriftliche Anfragen (§ 18) vor, werden diese vor den mündlichen Anfragen beantwortet.

§ 19 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede/r anwesende Einwohnerin bzw. Einwohner der Gemeinde Adendorf kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern spätestens nach vier Wochen nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Präsentationen der Verwaltung zu einzelnen behandelten Tagesordnungspunkten sollen mit dem Protokoll versendet werden.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 21 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Jede Fraktion hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jede Gruppe kann bis zu zwei Vorsitzende und für jeden Vorsitzenden mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden haben. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 13 und 19 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 23 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 24 Tagesordnung

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist Folgender:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Beigeordneten
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Tagesordnungspunkte
- Verschiedenes
- Schließung der Sitzung

§ 25 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 26 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern grundsätzlich spätestens am 7. Tag nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 27 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die aufgrund des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Jedem Ausschuss werden durch Beschluss des Rates konkrete Produkte der Gemeinde als Aufgabengebiet zugeordnet. Die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt sich auf diese Produkte.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Sind sowohl das Ausschussmitglied als auch die benannten Vertreter verhindert, kann das Mitglied durch ein weiteres Ratsmitglied aus der gleichen Fraktion bzw. Gruppe vertreten werden.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter und die Vorsitzenden zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen dem Vertreter auszuhändigen.
- (7) Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (8) Anfragen in den Ausschüssen anlässlich einer Einwohnerfragestunde beschränken sich auf die fachliche und sachliche Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 28 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Adendorf vom 01.03.2019 außer Kraft.

Adendorf, 21.09.2023

Maack
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Änderungen zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen.

I. Satzungsänderung

1. In § 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nach Staffelung des jährlichen Einkommens monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgenden Höhe zu entrichten:

a) Für die Tageseinrichtung Krippe:

Jährliches Bruttoeinkommen	8-stündige Betreuung Krippe
bis zu 18.851,00 EUR*	0,00 EUR
18.851,01*bis zu 21.500,00 EUR	70,00 EUR
21.500,01 bis zu 24.500,00 EUR	95,00 EUR
24.500,01 bis zu 27.500,00 EUR	120,00 EUR
27.500,01 bis zu 30.500,00 EUR	150,00 EUR
30.500,01 bis zu 33.500,00 EUR	180,00 EUR
33.500,01 bis zu 36.500,00 EUR	200,00 EUR
36.500,01 bis zu 49.500,00 EUR	220,00 EUR
49.500,01 bis zu 61.500,00 EUR	250,00 EUR
61.500,01 bis zu 73.500,00 EUR	300,00 EUR
73.500,01 bis zu 79.500,00 EUR	350,00 EUR
79.500,01 bis zu 88.500,00 EUR	370,00 EUR
88.500,01 bis zu 100.500,00 EUR	400,00 EUR
ab 100.500,01 €	450,00 EUR

b) Für die Tageseinrichtung Hort:

Jährliches Bruttoeinkommen	Betreuung Hort
bis zu 18.851,00 EUR*	0,00 EUR
18.851,01*bis zu 21.374,15 EUR	52,50 EUR
21.374,16 bis zu 24.474,15 EUR	67,50 EUR
24.474,16 bis zu 27.574,15 EUR	82,50 EUR
27.574,16 bis zu 30.674,15 EUR	97,50 EUR
30.674,16 bis 33.774,15 EUR	112,50 EUR
33.774,16 bis 36.874,15 EUR	127,50 EUR
ab 36.874,16 EUR	145,00 EUR

*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 der Kita-Vereinbarung zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Landkreis Lüneburg jährlich angepasst.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

1. Grundlage für die Ermittlung des maßgebenden Familieneinkommens und die damit verbundene Höhe der zu zahlenden Gebühren ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Einzelnen sind dieses Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 EstG. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (wie z. B. Mutterschaftsgeld, Abfindungen, Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.) werden dem Einkommen hinzugerechnet. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
 Elterngeld bis 300,00 € zählt nicht als Einkommen. Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Hinsichtlich des Begriffes „mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebend“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.
 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 Von der Summe der positiven Einkünfte und der steuerfreien Einnahmen wird die Werbungskostenpauschale bzw. die höheren Kosten gemäß § 8-9 a EStG abgesetzt. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch die Selbsteinschätzung der Eltern.
2. Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.
3. Ordnungswidrig i.S.von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträge oder Werbungskosten macht (§ 12 Abs.1 dieser Satzung). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 02.10.2023

Andreas Gehrke
 Bürgermeister

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 13a des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.10.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bardowick:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde befindlichen kommunalen Friedhöfe in Bardowick (Mühlenfriedhof), Mechtersen, Radbruch, Vögelsen und Wittorf.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bardowick. Sie dienen in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Bardowick. Ihr obliegt die Verwaltung und die Aufsicht der Friedhöfe.
- (2) Beauftragt die Samtgemeinde mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (5) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (6) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Nutzungsberechtigte

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

- (3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehenes, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ab der Morgendämmerung bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Friedhöfe nur mit Genehmigung der Samtgemeinde betreten werden.

- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Samtgemeinde erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen zu befahren. Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
 - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitzubringen;
 - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen;
 - e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, zu entsorgen;
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig vorher schriftlich bei der Samtgemeinde zur Zustimmung anzumelden.
- (7) Wer die Ordnungsvorschriften der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (z. B. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Tätigkeiten, die sie auf den Friedhöfen ausüben, der Samtgemeinde formlos anzuzeigen. Bei Veränderung und Beendigung der Tätigkeiten ist eine erneute Anzeige notwendig.
- (2) Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend (höchstens 12 Stunden) und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.
- (4) Für den Transport dürfen nur die Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren werden.
- (5) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Erdaushub ist auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (8) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes schriftlich bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung/Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen, wie unter anderem die Sterbeurkunde, beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde setzt bei sämtlichen Bestattungen Ort und Zeit der Beisetzung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist in der Verordnung über die Bestattung von Leichen in der derzeit gültigen Fassung geregelt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus leicht abbaubaren Materialien (z. B. Vollholz) hergestellt sein, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,1 m lang sein, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei Anmeldung der Bestattung schriftlich einzuholen.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt beziehungsweise beauftragt. Die Samtgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§12

Grabarten

Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Bardowick können Leichen und Aschen in folgenden Grabstätten beigesetzt werden:

- (a) Wahlgräber (§14)
- (b) Rasenreihengräber (§19)
- (c) Urnenwahlgräber (§16)
- (d) Urnenbaumgräber (§16)
- (e) Urnengemeinschaftsanlage (§17)
- (f) Anonyme Urnengräber (§18)

§ 13

Einleitung und Größen

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (4) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn die Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorliegt.
- (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
 - von Erwachsenen:

Länge 2,50 m

Breite 1,25 m

b) Urnengrabstellen mindestens

Länge 1,00 m

Breite 1,00 m

Im Einzelfall sind im Übrigen die Gestaltungspläne für die Friedhöfe maßgebend.

- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeinde bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 10) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er entscheidet bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über die genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- Eine Übertragung an Dritte kann – auf schriftlichen Antrag - ausnahmsweise durch die Samtgemeinde zugelassen werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Grabstätten.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (9) In Ausnahmefällen kann – auf schriftlichen Antrag - das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten zurückgegeben werden, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat der Verzicht keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

§ 15

Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsgräbern

In belegten oder unbelegten Erdbestattungsgräbern für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für das Erdbestattungsgrab, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 16

Urnwahlgrabstätten und Baumgräber

- (1) Urnwahlgrabstätten und Baumgräber werden mit max. 2 Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Baumgräber werden von der Samtgemeinde angelegt. Das Nutzungsrecht für die Baumgräber kann mit oder ohne Grabpflege erworben werden. Bei der Variante der Pflege durch die Samtgemeinde wird von der Friedhofsverwaltung eine Bronze-Plakette beschafft und an der jeweiligen Grabstelle angebracht.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 dieser Satzung (Wahlgrabstätten) für Urnwahlgrabstätten und Urnenbaumgräbern entsprechend.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Doppelgräber sind nicht möglich. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Die Fläche wird von der Samtgemeinde Bardowick für die Dauer von 25 Jahren gepflegt.
- (3) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen in Form einer Bronze-Plakette aufgeführt, diese werden von der Friedhofsverwaltung beschafft und entsprechend angebracht.

§ 18

Anonyme Urnengräber

- (1) Für anonyme Urnenbeisetzungen steht für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ein besonderes Urnenfeld auf den Friedhöfen in Bardowick (Mühlenfriedhof), Radbruch und Vögelsen zur Verfügung.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind eine Sterbeurkunde des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 19

Rasenreihengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, auf denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach vergeben.
Die Rasengräber werden nach Feldern für die Erdbestattung und Feldern für die Urnenbestattung (Urnenasengräber) getrennt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Rasendoppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung einmal bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist verlängert werden.
- (3) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (4) Auf jede Grabstelle kann eine rechteckige, bündig abschließende einzelne Namensplatte gelegt werden. Darüber hinaus kann auf zwei Grabstellen, die zusammengehören, eine Doppelnamensplatte gelegt werden. Hinsichtlich der Gestaltung der Platten sind keine Textmengen, Schriftarten oder Materialien vorgegeben, zudem sind auch Ornamente zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss glatt sein. Die rechteckige Form der einzelnen Namensplatte ist mit den Maßen von 35 cm x 45 cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben. Für eine Doppelnamensplatte sind folgende Maße vorgegeben: 45 cm x 65 cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke). Die Bestimmungen des § 23 gelten entsprechend.
- (5) Die Gesamtfläche wird mit Rasen angelegt und von der Samtgemeinde gepflegt.
- (6) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Namensplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden. In der Zeit vom 02. März bis 31. Oktober sind die Flächen freizuhalten. Blumen, Gestecke, Figuren, etc. können in dieser Zeit am Gemeinschaftsgedenkstein abgelegt werden.
- (7) Die Samtgemeinde Bardowick ist befugt bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 6 die abgelegten Blumengestecke etc. zu entfernen.

§ 20

Grabregister

Die Samtgemeinde führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 21

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Wahlgrabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Wahl- bzw. Reihengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Urnen-/Wahlgrabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Die Samtgemeinde kann die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes - innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf – abräumt. Die Einebnung umfasst die Entfernung des Grabmals nebst Fundament, Einfassungen, alle Bepflanzungen, sowohl sämtliche Hecken, die nicht an ein Nachbargrab grenzen. Wird die Grabstätte nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen lassen.
- (7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten etc. aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 sowie § 24 entsprechend.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde unter Beachtung des § 21 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (6) Die Samtgemeinde kontrolliert regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen (Absperrungen o.ä.) durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüberhinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann die Samtgemeinde die Entfernung veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Samtgemeinde nicht zu leisten. Die Samtgemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 26

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

VI.

Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 27

Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Eine Trauerfeier ist schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Musikinstrumente in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von - durch die Samtgemeinde - zugelassenen Musikern gespielt werden.

VII. Gebühren

§ 29

Gebührensatzung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.1976. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31

Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des einzelnen Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32

Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung können Zwangsmittel gemäß der §§ 64 ff. des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Samtgemeindepersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen befährt,
 - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet und Druckschriften verteilt,

- c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitbringt,
 - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze legt,
 - e) Abfall entsorgt, der nicht auf dem Friedhof entstanden ist,
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - g) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt.
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.
- 3. entgegen § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
 - 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - 5. entgegen § 23 und § 25 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - 6. Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - 7. Grabmale entgegen § 24 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - 8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
 - 9. Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick vom 19.07.1976 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.06.2021 außer Kraft.

Bardowick, den 17.10.2023

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 17.10.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung wird unter Punkt 4 wie folgt neu gefasst:

- | | | | |
|-----------------------------|----------|------------|------------|
| 4. Urnengemeinschaftsanlage | | | |
| für 25 Jahre je Grabstelle | 250,00 € | 1.350,00 € | 1.600,00 € |

Artikel II

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bardowick, 17.10.2023

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg

Präambel

Mit Übernahme der Kindergärten des Flecken Bardowick und der Gemeinden Mechtersen und Handorf zum 01.01.2024 bedarf es einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bardowick.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tagesstätten Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick am 17.10.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält in den Gemeinden Bardowick, Handorf und Mechtersen Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Die Kindergärten dienen vorrangig der Betreuung, Erziehung und Bildung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kindergärten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Kinder die nicht in den oben genannten Gemeinden wohnen werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit, die nicht älter als 6 Monate sein sollte, sowie der Nachweis eines vollständigen Masernimpfschutzes grundsätzlich erforderlich. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden. In den Kindergärten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben.
Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der oben genannten Gemeinden ist das Kind spätestens zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) bei denen eine inklusive oder integrative Betreuung durch die vorhandene Raum- und Personalstruktur nicht zu leisten ist,
 - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten für bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr nach § 4 durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt: siehe Anlage 1
- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn eine Mindestanzahl (siehe Anlage 1) dauerhaft für das Kindergartenjahr angemeldet ist. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. In Ausnahmefällen kann hiervon eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4

Kindertagesgebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 22 NKiTaG ab dem ersten Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind.
- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis 1.299,59 €).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im **Kindergarten** (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **7,5 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens **315,00 €**

- b) Vormittagsplusbetreuung im **Kindergarten** (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **9,0 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens **380,00 €**

- c) Vormittagsplusbetreuung im **Kindergarten** (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **10,0 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens **420,00 €**

- d) Ganztagsbetreuung im **Kindergarten** (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **11,00 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens **510,00 €**.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

- (3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes je angefangene halbe Stunde 25,00 € monatlich

- b) Mittagessenpauschale 65,00 € monatlich

bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf

13,00 € bei 1 Wochentag

26,00 € bei 2 Wochentagen

39,00 € bei 3 Wochentagen

52,00 € bei 4 Wochentagen

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 3 Absatz 3 gilt bis zum 31.07.2024 für Mechterßen und Handorf die Bestandsregelung. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt oder nach § 2 ausgeschlossen wird.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 SGB VIII). Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Abs. 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).
Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7 Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8 Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bardowick, 17.10.2023

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten Bardowick	Kindergarten Mechtersen	Kindergarten Handorf
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	entfällt	entfällt	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	entfällt	entfällt

Zusatzdienste:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten Bardowick	Kindergarten Mechtersen	Kindergarten Handorf
Frühdienst (A) Frühdienst (B)	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	A 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr B 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Vormittagsplus Spätdienst (A) Spätdienst (B)	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	entfällt	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	15.00 Uhr bis 15.30 Uhr	A 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr B 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Spätdienst Ganztags	entfällt	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	entfällt	entfällt
Mindestteilnehmer	6	6	6	4	6

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtersen

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die/der ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich.
Ihre/seine allgemeine Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich.

Artikel II

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

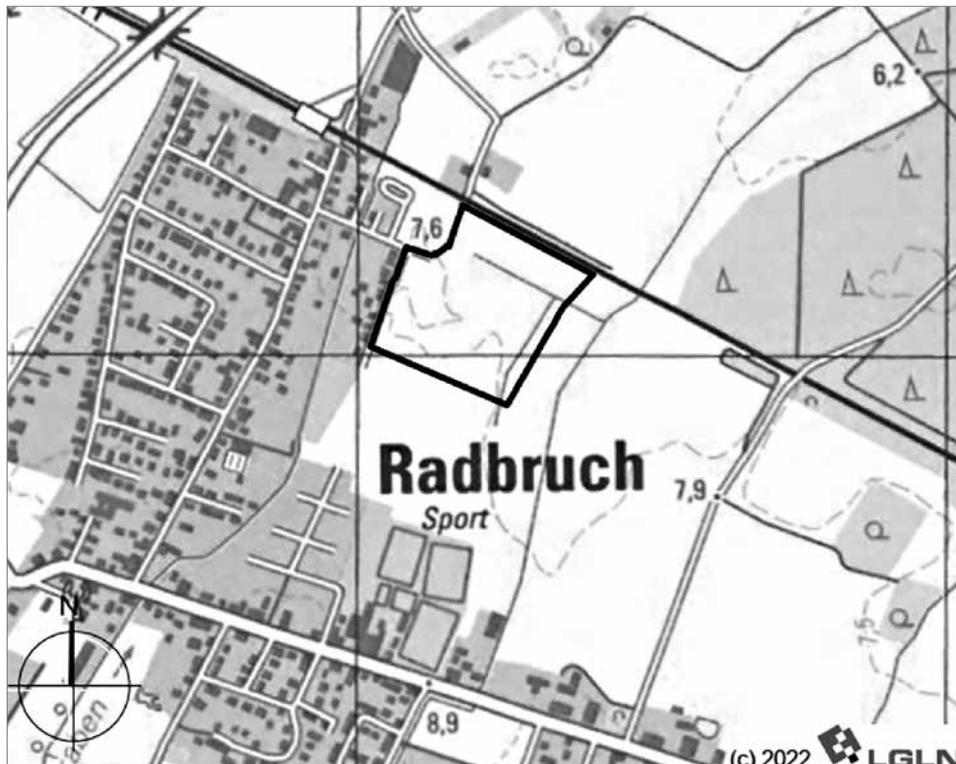
Mechtersen, den 28.08.2023

Conrad
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer durchgezogenen roten Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt östlich der Straße „Am Felde“, südlich der Bahnstrecke, westlich der Roddau und nördlich des Baugebiets Hofkoppeln II.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Radbruch sowie bei der Samtgemeinde Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.bardowick.de → Bürger → Bauen, Umwelt und Verkehr einsehbar.

Radbruch, den 17.10.2023

gez. Rolf Semrok
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.202.000 €	257.600 €	- €	12.459.600 €
ordentliche Aufwendungen	12.990.000 €	21.700 €	- €	13.011.700 €
außerordentliche Erträge	- €	3.000 €	- €	3.000 €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.860.300 €	229.400 €	- €	12.089.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.971.800 €	27.900 €	- €	11.999.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	376.500 €	142.400 €	- €	518.900 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.776.500 €	676.400 €	- €	5.452.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400.000 €	- €	- €	4.400.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.000 €	- €	- €	680.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.636.800 €	371.800 €	- €	17.008.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.428.300 €	704.300 €	- €	18.132.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.400.000 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 5.960.000 € wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

Melbeck, den 14.09.2023

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohl
Samtgemeindebürgermeister

- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung gemäß § 115 Absatz 2 Satz 3 und § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 24.10. bis 03.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Barnstedt, den 12.10.2023

Rowohlt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstedt des Bebauungsplans Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung und die Begründung sind nach Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises) im Geoportal des Landkreises Lüneburg unter <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Unterlagen von jedermann in den Räumlichkeiten der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

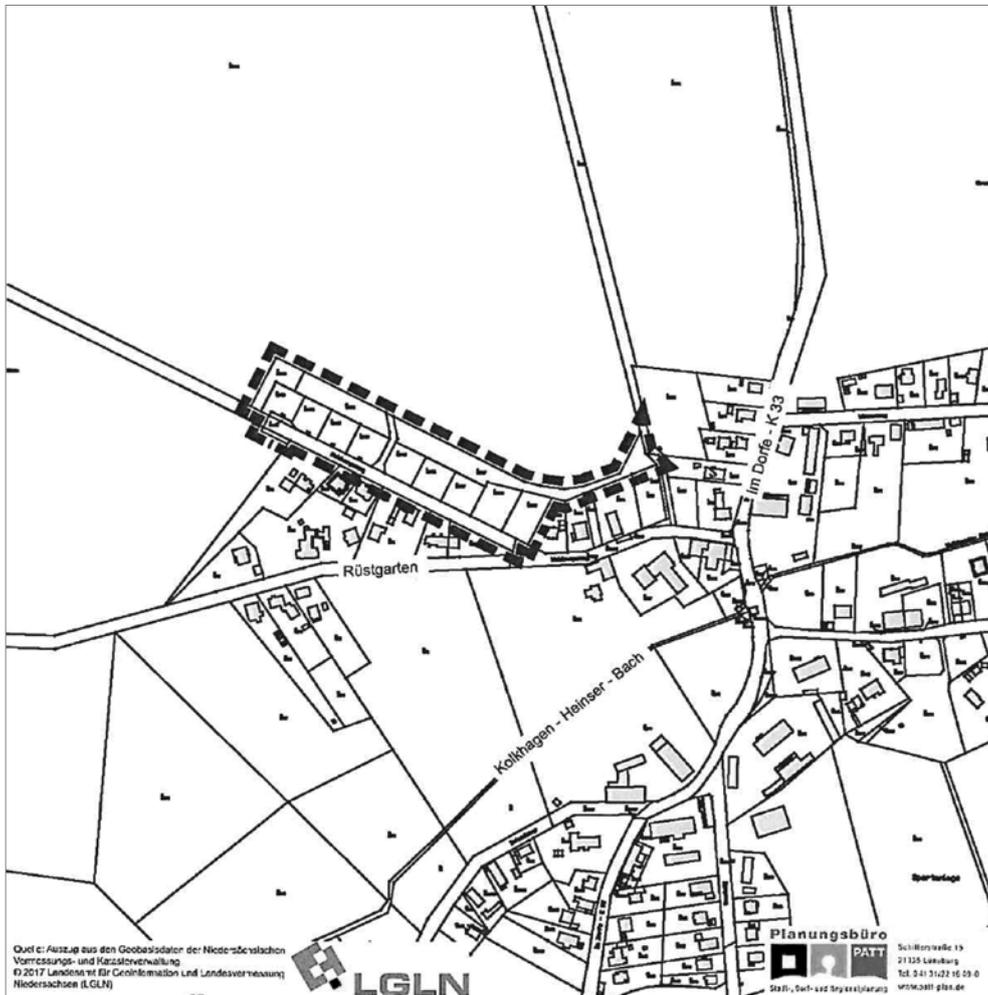
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Barnstedt, den 25.09.2023

i.V.
Lampe

Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Übersichtsplan, genordet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen



Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner Sitzung am 19. September 2023 den Bebauungsplan Nr. 23 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird

- im Osten durch die landwirtschaftlichen Flächen östlich der Bundesstraße,
- im Nordwesten und Nordosten durch die Straße Birkenweg,
- im Südwesten durch den Neetze-Kanal

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Am Birkenweg“ tritt mit Beginn des 24.10.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an bei der Gemeindeverwaltung Brietlingen, Schulstraße 2 in 21382 Brietlingen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 17:30 – 19:00 Uhr) sowie in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalte Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.scharnebeck.de eingestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (u. a. DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse) finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und stehen zur Einsichtnahme während der genannten Öffnungszeiten am o. g. Ort bereit. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brietlingen, 12.10.2023

Gez. Helmut Kowalik
Gemeinde Brietlingen
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hittbergen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in seiner Sitzung am 26.09.2023 die folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Rates der Gemeinde erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,00 €
2. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
3. Für alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für die Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15,00 € erstattet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertr. Bürgermeister/in, der/die weitere Beigeordnete des Verwaltungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprecher/innen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich
 - a) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin 300,00 €
 - b) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sofern dieser/diese gleichzeitig den administrativen Bereich mit übernimmt weitere 300,00 €
 - c) für den/die Gemeindedirektor/in 300,00 €
 - d) für den/die stellvertr. Bürgermeister/in 60,00 €
 - e) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses 30,00 €
 - f) für den/die Fraktionsvorsitzende/n oder Gruppensprecher/in 30,00 €

§ 4

Dienstreiseentschädigung

1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Eine Pauschale wird weder für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin noch für die übrigen Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
3. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§ 5

Erstattung bei Verdienstaussfall

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstaussfall erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.11.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.07.2019 einschließlich deren spätere Änderungen.

Hittbergen, den 26.09.2023

Brosseit
Bürgermeisterin

Widmung der Straßenfläche Flur 8, Flurstück 98/20 in der Gemeinde Scharnebeck

Das in der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg“ befindliche Flurstück

Flur 8, Flurstück 98/20

wird mit Wirkung vom 07.07.2023 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dieser Straßenkörper erhält den Namen „Lüneburger Straße“.

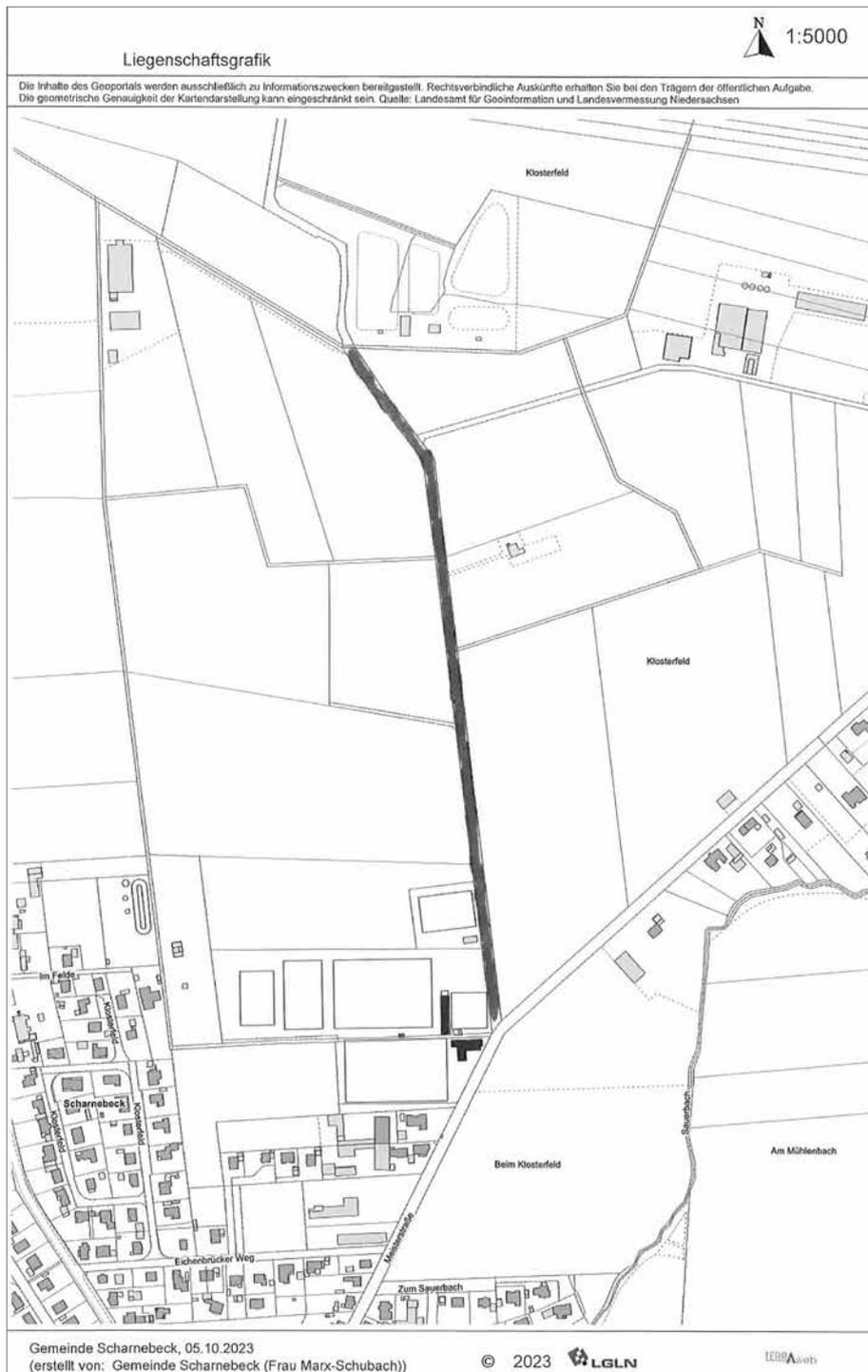
Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Scharnebeck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Scharnebeck – Der Bürgermeister – Bardowicker Str.2, 21379 Scharnebeck, einzulegen.

Scharnebeck, den 07.07.2023

Stefan Block
Bürgermeister



Widmung der Straßenfläche Flur 8, Flurstück 9/14 in der Gemeinde Scharnebeck

Das in der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg befindliche Flurstück
 Flur 8, Flurstück 9/14

wird mit Wirkung vom 28.08.2023 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Diese Seitenstraße der Hauptstraße (Flur 8, Flurstück 199/6) erhält ebenfalls die Bezeichnung „Hauptstraße“.

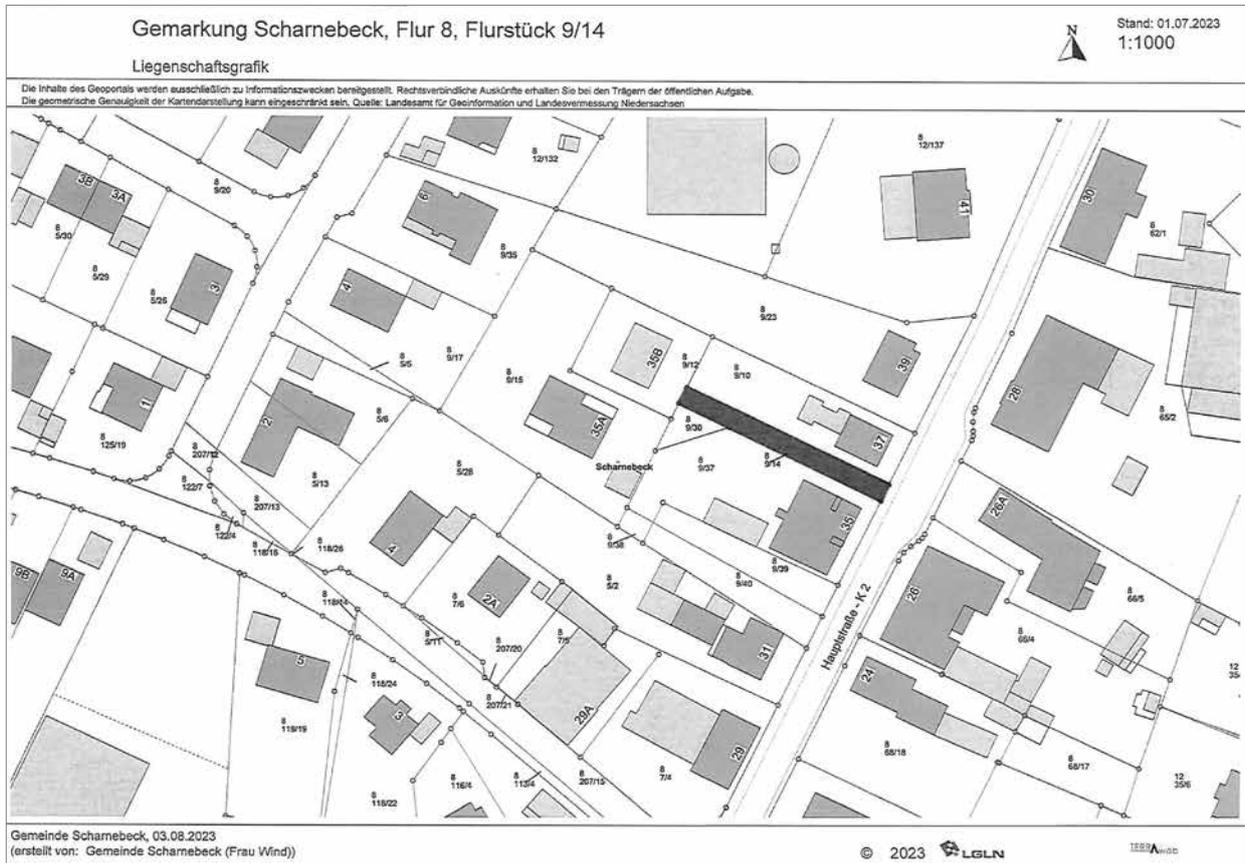
Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Scharnebeck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Scharnebeck – Der Bürgermeister – Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck, einzulegen.

Scharnebeck, 14.09.2023

gez. Stefan Block
 Bürgermeister



Widmung der Straßen im Baugebiet „Lüneburger Straße“ in der Gemeinde Scharnebeck

Die in der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg“ errichteten Straßen

- 1) „Am Waldrand“, Gemarkung Scharnebeck, Flur 8, Flurstück 139/158, Flurstück 139/192
- 2) „Am Ofeld“, Gemarkung Scharnebeck, Flur 8, Flurstück 139/158, Flurstück 139/192
- 3) „von Cölln Weg“, Gemarkung Scharnebeck, Flur 8, Flurstück 139/158

Flurstück 139/158 (Am Ofeld, Am Waldrand, von Cölln Weg) in einer Gesamtfläche von 5.305 qm

Flurstück 139/192 (Am Ofeld, Am Waldrand) in einer Gesamtfläche von 4.321 qm

werden mit Wirkung vom 07.07.2023 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Scharnebeck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Scharnebeck – Der Bürgermeister – Bardowicker Str.2, 21379 Scharnebeck, einzulegen.

Scharnebeck, den 07.07.2023

Stefan Block
Bürgermeister



C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAÖR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAÖR wird am 14. November 2023 um 16.00 Uhr zu seiner 55. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA Lüneburg, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

- TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 2 Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg
- TOP 3 Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 5 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAÖR wird der Termin öffentlich bekanntgegeben.

Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 06 2563
611 – 2563 - 05.5 - Feststellung**

Lüneburg, 23.10.2023

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt werden gemäß §32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Änderungen von Wertermittlungsergebnissen sowie die Bewertung nachträglich zum Verfahren zugezogener Flurstücke festgestellt.

1. Begründung

Die Wertermittlung wurde nach §§ 27ff FlurbG vorgenommen.

Die Ergebnisse haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 16.08.2023 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.

Einwendungen gegen die ausgelegte Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen vor.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

3. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt“.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/>

abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

gez. Cassier